



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Recht

Rottamazione ter und saldo e stralcio: Aufschub Fälligkeit 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



RECHT

Rottamazione ter und saldo e stralcio: Aufschiebung Fälligkeit

Mit dem sog. Steuerdekret (decreto fiscale, Gesetzesdekret Nr. 146/2021) wurde die Fälligkeit für bereits abgelaufene Raten betreffend die „rottamazione ter“ und des „saldo e stralcio“ auf den 30.11.2021 aufgeschoben.

Konkret bedeutet dies, dass jene, die einen Antrag auf „rottamazione ter“ oder für den „saldo e stralcio“ eingereicht, die entsprechend fälligen Raten aber nicht bezahlt haben, nun die Möglichkeit haben, ihre Position zu sanieren, indem sie bis zum **30.11.2021 alle offenen Raten** bezahlen.

Ebenso wurde beschlossen, dass nun ein Verfall der Begünstigungen der „rottamazione ter“ und des „saldo e stralcio“ erst dann eintritt, wenn insgesamt 18 Raten nicht bezahlt wurden (bisher trat der Verfall bereits nach 10 nicht-gezahlten Raten ein).

RA Dr. Andreas Oberleiter

